

Wiss. Hilfskraft Christian Linke, Bayreuth\*

## „Kritische Fragen“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht, Fragerecht, Organstreit
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

### ■ SACHVERHALT

Die Bundesregierung plant eine Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes zur Verbes-

---

\* Der *Verfasser* ist Rechtsreferendar und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Universität Bayreuth. Der Fall ist im WS 2017/18 als Teil der Abschlussklausur zur Vorlesung Staatsorganisationsrecht von Prof. Dr. *Markus Möstl*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht II, Universität Bayreuth gestellt worden. Der Aufgabentext wurde vom Lehrstuhlinhaber entworfen. Die Lösungsskizze wurde vom *Verfasser* vorbereitet, mit dem Lehrstuhlinhaber abgestimmt und dann in die Form dieser Veröffentlichung gebracht. Der Klausur liegt die Entscheidung BVerfG NVwZ 2017, 1364 zugrunde.

serung der Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesverfassungsschutzbehörden im Bereich des Einsatzes von V-Leuten. Das Vorhaben ist auch innerhalb der Bundesregierung sehr umstritten; es wurde bereits mehrfach im Kabinett beraten, ohne dass man sich bislang auf einen Gesetzentwurf verständigen konnte.

Die Oppositionsfraktion O im Bundestag begleitet das Novellierungsvorhaben kritisch und wünscht sich von Beginn an eine stärkere Befassung auch des Bundestags mit der Materie.

Sie hat daher über den Bundestagspräsidenten eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet (§ 104 GO-BT), mit der sie zum einen Auskunft darüber verlangt, ob die Praxis der Anwerbung und des Einsatzes von V-Leuten bei Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden bislang nach einheitlichen Kriterien erfolgt und wie diese im Detail aussehen. Zudem möchte sie offengelegt bekommen, wie sich die einzelnen Kabinettsmitglieder bisher in Bezug auf das Reformvorhaben positioniert haben.

Die Bundesregierung lehnt die Beantwortung der Fragen drei Monate später ab. Sie verweist zunächst darauf, dass sie aus kompetenziellen Gründen bereits von vornherein nicht verpflichtet sei, Auskunft über die Praxis von Landesbehörden zu geben. Des Weiteren gefährde die Offenlegung von Strategien und Methoden der Auswahl und des Einsatzes von V-Leuten das Staatswohl einer wehrhaften Demokratie, die ohne ein Mindestmaß an Geheimnisschutz und Vertraulichkeit zu einem effektiven Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung nicht in der Lage sei. Interna zum Abstimmungsverhalten oder zu Meinungsäußerungen im Kabinett hinsichtlich noch nicht abgeschlossener politischer Vorhaben gehörten ohnehin zum exekutivischen Kernbereich, in den das Parlament nicht hineinregieren dürfe.

Die O-Fraktion will sich damit nicht zufriedengeben. Ohne die erbetene Auskunft könne sie ihre parlamentarischen Aufgaben der Kontrolle der Regierung und der Mitwirkung an der Gesetzgebung nicht erfüllen. Da der Bund für die Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit von Bundes- und Landesverfassungsschutzbehörden verantwortlich sei (Art. 73 I Nr. 10 lit. b, 87 I 2 GG), könne sich die Bundesregierung, auch soweit es um die Praxis von Landesbehörden gehe, nicht aus ihrer Verantwortung stehlen. Was etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse anbelangt, verweist die O-Fraktion auf die Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 17 GO-BT).

Die O-Fraktion hat daher vier Monate nach Erhalt der Antwort der Bundesregierung einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel gestellt, feststellen zu lassen, dass sie in ihrem Informationsanspruch verletzt wurde.

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags.